

NR. 1320 | 26.08.2019

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Studiengang  
Biologie mit dem Abschluss Master of  
Science an der Fakultät für Biologie und  
Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 22.08.2019

**Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science an der  
Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum**

vom 22. August 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Auslands- oder Praxissemester
- § 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen
- § 9 Zusätzliche Prüfungen
- § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung und Masterarbeit**

- § 18 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung

**III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:** Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden der Biologie so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Promotion oder in die Berufspraxis notwendigen erweiterten und vertieften Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Masterstudium bereitet auf eine biowissenschaftliche Promotion und auf den Übergang in die Berufspraxis vor.

### § 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Biologie und Biotechnologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum M.Sc.-Studiengang Biologie kann nur zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen B.Sc.-Studiengangs Biologie im Umfang von 180 Kreditpunkte (Credit Points, CP) oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:
  - Leistungen, mindestens auf Bachelorniveau, im Umfang von mindestens 20 CP im Bereich der Grundlagen der organismischen Biologie
  - Leistungen, mindestens auf Bachelorniveau, im Umfang von mindestens 22 CP im Bereich der Grundlagen der Molekularbiologie oder Physiologie oder Biochemie oder Bioinformatik
  - Leistungen, mindestens auf Bachelorniveau, im Umfang von jeweils mindestens 8 CP im Bereich der Grundlagen der Mathematik und Chemie und Physik
  - universitäre, biologierelevante Praktika im Umfang von mindestens 30 CP ausschließlich der Bachelorarbeit
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung mindestens auf dem Niveau TestDaf 16 Punkte (i.d.R. 4x4) oder DSH 2 nachweisen.
- (4) Eine Zulassung kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind die Auflagen am Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.

- (5) Zum M.Sc.-Studiengang Biologie kann nicht zugelassen werden, wer diesen Studiengang oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.
- (7) Aufgrund des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

#### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Masterstudium umfasst 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, 10 CP auf den Bereich BioPlus und 80 CP auf die anderen Module. Während des Masterstudiums müssen dabei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 CP besucht werden, um interkulturelle Kompetenzen zu erwerben und/oder internationaler Erfahrungen zu sammeln.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 bewertet.
- (5) Die Kreditpunkte werden entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Studienjahr umfasst 60 CP, der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 CP.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Lehre wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
  - Vorlesungen
  - Übungen
  - Exkursionen
  - Seminare
  - Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten
- (2) In Vorlesungen werden Teilgebiete des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Zusammenhänge und dienen der Einführung in die vorgestellten Teilgebiete. Sie eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.

- (3) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Vertiefung von Fachkenntnissen. Praktische Übungen dienen zusätzlich dem Erwerb fachspezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen. Sie ermöglichen darüber hinaus einen vertieften Einblick in Arbeitsweisen und Forschungsziele der einzelnen Arbeitsrichtungen.
- (4) Exkursionen sind Übungen im Freiland, die gezielt Zusammenhänge vermitteln, die nicht in das Labor transferiert werden können. Sie dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse anhand exemplarischer Themen. Sie ermöglichen darüber hinaus einen vertieften Einblick in freilandbiologische Arbeitsweisen und Forschungsziele einzelner Arbeitsrichtungen.
- (5) Seminare dienen der inhaltlichen Vertiefung und dem wissenschaftlichen Diskurs. Sie sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, über spezielle Themen und Forschungsergebnisse eines Fachgebietes vorzutragen und kritisch zu diskutieren. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (6) Die „Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten“ dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Durch individuelle Diskussion mit den Betreuenden soll die oder der Studierende lernen, ein biologisches Problem selbständig zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten. Sie oder er hat die Möglichkeit, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat einer erfahrenen Wissenschaftlerin oder eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.
- (7) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert werden. Darin inbegriffen sind insbesondere durch digitale Kommunikationstechnologien gestützte Lehrformate.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (9) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten; Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs werden teilweise in englischer Sprache angeboten.

## **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Die zu absolvierenden Module sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1), deren Inhalte dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (2) Das Masterstudium ist aus weiterführenden Aufbau- und Spezialmodulen, dem Wahlpflichtmodul, dem Modul Vertiefung interdisziplinärer Inhalte, den Modulen Vertiefung biologischer Inhalte I und II sowie dem Modul Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens aufgebaut. In der Regel sind ein Aufbaumodul im Umfang von 10 CP und ein Spezialmodul im Umfang von 15 CP zu absolvieren. In begründeten Fällen, z. B. zur Ermöglichung eines Auslandsaufenthaltes oder zur Pflege und Erziehung von Kindern, kann das Aufbaumodul (10 CP) durch ein Spezialmodul im Umfang von mindestens 10 CP und das Spezialmodul (15 CP) durch 2 Aufbaumodule (je 10 CP) ersetzt werden. Ergänzend müssen mindestens 10 CP im Bereich BioPlus (s. Absatz 7) erbracht werden. Mindestens 5 CP müssen im Internationalisierungsbereich erbracht werden (s. Absatz 8). Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (s. §§ 19- 22).
- (3) In Aufbaumodulen (A-Modulen) wird im Zusammenwirken von Vorlesung, Übung und Seminar ein abgegrenztes Forschungsgebiet erarbeitet. Spezialmodule (S-Module) haben eine ähnliche Struktur wie die Aufbaumodule, sind jedoch stärker forschungsbezogen und

die projektbezogene Arbeit steht im Vordergrund. Aufbaumodule umfassen 10 CP, Spezialmodule 10 oder 15 CP. Die Aufbau- und Spezialmodule können aus dem Gesamtangebot nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze frei gewählt werden.

- (4) In Wahlpflichtmodulen (W-Modulen) werden über das Bachelorstudium hinausgehende Verflechtungen der Biologie mit angrenzenden Wissenschaften vermittelt und zunehmend vernetztes und interdisziplinäres Denken und Arbeiten erlernt. Wahlpflichtmodule werden in der Regel in einem anderen naturwissenschaftlichen, medizinischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Universitätsallianz Ruhr, das in sinnvollem Zusammenhang mit der Biologie steht, absolviert. Weitere Fächer der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Universitätsallianz Ruhr können auf Antrag und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (5) In den Modulen Vertiefung biologischer Inhalte I und II und Vertiefung interdisziplinärer Inhalte werden die bisherigen Inhalte des Studiums erweitert und vertieft. Sie schließen mit benoteten mündlichen Prüfungen ab.
- (6) Zur Vorbereitung auf die Masterarbeit wird dieser das Modul Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens unmittelbar vorangestellt. In diesem Modul werden für die Anfertigung der Masterarbeit notwendige theoretische und praktische Fertigkeiten vertieft und zunehmend selbständig angewendet.
- (7) Das Curriculum wird durch den Bereich BioPlus (10 CP) ergänzt. Innerhalb dieses Bereiches werden Module ausgewiesen, in denen fachlich vertiefende und/oder disziplinübergreifende, berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt werden. Die Module im Bereich BioPlus können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze frei gewählt werden.
- (8) Der Erwerb internationaler Erfahrungen und/oder interkultureller Kompetenzen muss im Umfang von mindestens 5 CP nachgewiesen werden (Internationalisierungsbereich). Die Nachweise können gleichzeitig als Nachweise zur Erfüllung der durch den Studienplan vorgegebenen Leistungen verwendet werden.

### **§ 7 Auslands- oder Praxissemester**

- (1) Im Rahmen des Studiums werden Auslandssemester und Berufspraktika empfohlen. Für ein Auslandsstudium sind das 1. und 2. Semester besonders geeignet. Für fakultative Berufspraktika, die im Bereich BioPlus angerechnet werden können, werden die vorlesungsfreien Zeiten oder das 1. und 2. Semester empfohlen. Sowohl Auslandssemester als auch Berufspraktika sollten frühzeitig geplant werden.
- (2) Vor Beginn eines Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement zwischen dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie und der bzw. dem Studierenden abzuschließen.
- (3) Die Wahl eines Berufspraktikums erfolgt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.

### **§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen**

- (1) Als Prüfungsleistungen sind die unbenoteten Modulprüfungen zu den Aufbau-, Spezial- und Wahlpflichtmodulen sowie die benoteten mündlichen Modulprüfungen zu dem Modul Vertiefung interdisziplinärer Inhalte, den Modulen Vertiefung biologischer Inhalte I und II und die benotete Masterarbeit gemäß Studienplan zu erbringen. Darüber hinaus können Module Studienleistungen beinhalten, die im jeweils aktuellen Modulhandbuch beschrieben sind. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt

deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Alle Module und alle Prüfungen werden so angeboten, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im M.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sein.

- (2) Die zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsformen aller weiteren Module werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungen erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Prüfungen können in folgenden Formen oder einer Kombination derselben erbracht werden:

- **Klausuren:** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Klausuren können ggf. in elektronischer Form abgelegt werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice (Mehrfachauswahl) müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- **Mündliche Prüfungen:** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note, die oder der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- **Kolloquium:** Während eines Kolloquiums stellen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vor und beantworten kritische Fragen zu der Arbeit. Themen- und Fragestellungen der Arbeit können im Kolloquium vertiefend erörtert werden.
- **Vorträge/Referate:** Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.
- **Protokoll:** Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.

- **Praktikumsbericht:** Durch Verfassen eines Praktikumsberichtes sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich mit den Inhalten des Berufspraktikums intensiv auseinandergesetzt haben und in der Lage sind, über die Tätigkeiten während ihres Berufspraktikums inkl. des theoretischen Hintergrunds übersichtlich und verständlich zu berichten. Es soll deutlich werden, dass sich die oder der Studierende mit den beruflichen Möglichkeiten in diesem Berufsfeld und seinen bzw. ihren persönlichen Neigungen auseinandergesetzt hat.
  - **Praktische Prüfung:** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben und ggf. inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
  - **Schriftlichen Hausarbeit:** Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
  - **Masterarbeit:** s. § 20
- (3) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur und den Modulprüfungen zu den Modulen Vertiefung interdisziplinärer Inhalte, Vertiefung biologischer Inhalte I und Vertiefung biologischer Inhalte II können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

### § 9 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

### § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im M.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben oder sich nicht bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Für die Teilnahme an Modulen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Alle Fristen und Formalia werden rechtzeitig durch den Modulverantwortlichen bekanntgegeben.
- (3) Die Module Vertiefung interdisziplinärer Inhalte, Vertiefung biologischer Inhalte I und Vertiefung biologischer Inhalte II können nur einmal belegt werden. Der Zugang zu verschiedenen Aufbau-, Spezial- und Wahlpflichtmodulen ist unbeschränkt.
- (4) Die Teilnahme an dem Modul Vertiefung interdisziplinärer Inhalte setzt die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul im selben Fach voraus; die Teilnahme an den Modulen Vertiefung biologischer Inhalte I und II setzt die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 10 CP und an Aufbau-, Spezialmodulen im Umfang von mindestens 25 CP voraus. Die Module Vertiefung biologischer Inhalte I und II werden unmittelbar hintereinander absolviert. Das Modul Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens schließt in der Regel direkt an und geht der Masterarbeit unmittelbar voraus.



- (5) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

### § 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird gegebenenfalls als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten soll folgende Skala angewendet werden:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %  
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,  
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 % aber weniger als 90 %,  
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,  
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,  
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,  
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,  
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,  
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,  
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55 %  
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50 %.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um mindestens 2,0 voneinander ab oder lautet eine Bewertung „nicht

ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

### **§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens im folgenden Semester abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (4) Nicht bestandene Aufbau-, Spezial- und Wahlpflichtmodule können durch das Bestehen anderer Aufbau- bzw. Spezial- bzw. Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden. Für die Module Vertiefung interdisziplinärer Inhalte, Vertiefung biologischer Inhalte I und Vertiefung biologischer Inhalte II gibt es keine Ausgleichsmöglichkeiten. Werden Module ohne Ausgleichsmöglichkeit endgültig nicht bestanden, kann der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen werden und es erfolgt die Exmatrikulation.

### **§ 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der

Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dies gilt entsprechend für Studienleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der jeweils aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige

Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Biologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 CP angerechnet, ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorzunehmen, wobei 30 CP anrechenbare Leistungen für ein anerkanntes Fachsemester stehen.

#### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Biotechnologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die wesentlichen Entwicklungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

#### **§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Hochschulgesetz. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und die durch den Fakultätsrat festgesetzten, ergänzenden Kriterien erfüllt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## II. Masterprüfung und Masterarbeit

### § 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß Studienverlaufsplan und
- der Masterarbeit

### § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master of Science-Studiengang Biologie eingeschrieben oder als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist,
  2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
  3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden oder bereits bestanden hat,
  4. Aufbau- und Spezialmodule im Umfang von mindestens 25 CP nachweisen kann,
  5. ein Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 10 CP nachweisen kann,
  6. i.d.R. die Module Vertiefung biologischer Inhalte I und II sowie das Modul Vertiefung interdisziplinärer Inhalte nachweisen kann. Auf Antrag können diese Module nach der Masterarbeit absolviert werden.
  7. das Modul Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen kann,
  8. mindestens 10 CP aus dem Bereich BioPlus nachweisen kann,
  9. mindestens 5 CP im Internationalisierungsbereich nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. Bachelorzeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
  - b. die Immatrikulationsbescheinigung,
  - c. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Punkt 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Sofern die 10 CP im Bereich BioPlus und/oder die 5 CP im Internationalisierungsbereich nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann auf schriftlichen Antrag eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. In diesem Fall müssen die fehlenden Nachweise spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit eingereicht werden. Auf begründeten Antrag, z.B. bei Pflege von Angehörigen oder bei Pflege und Erziehung eines Kindes, kann auf das Nachreichen der fehlenden CP im Internationalisierungsbereich verzichtet werden.

### § 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 CP und umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig experimentell zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Reine Literaturarbeiten ohne experimentellen Anteil sind damit ausgeschlossen. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten.

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Titel und Zusammenfassung müssen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt ist, ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nicht der Fakultät angehört, ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei Masterarbeiten, die außerhalb der Fakultät, aber innerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt werden, muss die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer (= Erstgutachter/in) habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessor/in sein und der Ruhr-Universität Bochum angehören. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer (= Zweitgutachter/in) muss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Bei Masterarbeiten, die außerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt werden, muss die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer (= Erstgutachter/in) der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer (= Zweitgutachter/in) muss der Ruhr-Universität Bochum angehören. Eine zusätzliche externe Betreuerin bzw. ein zusätzlicher externer Betreuer nimmt nicht an der Begutachtung der Masterarbeit teil.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl und die Betreuung begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Unmittelbar nach der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit. Sie beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Prüferin bzw. von dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu vier Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit wird die Frist um die Krankheitsdauer verlängert. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes der oder des Studierenden.
- (9) Im Falle einer Elternschaft oder im Fall der Pflege eines nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu 30 % verlängern oder eine Unterbrechung der Arbeit um maximal 3 Jahre genehmigen.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in vierfacher Ausfertigung in gedruckter Form und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Auf den Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessor/in sein und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum angehören.
- (3) Jede prüfende Person vergibt eine Note entsprechend § 11 Absatz 1. In die Note geht der praktische Anteil der Masterarbeit mit bis zu 30 % ein. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen 2,0 oder mehr oder wenn eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser lautet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet.
- (4) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

### § 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Hierzu wird ein neues Thema vergeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Masterarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenenen Masterarbeit erfolgen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrecht zu erhalten. Diese Frist verlängert sich
  1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.



### § 23 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Leistungen erfolgreich absolviert wurden, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich, wie folgt, zusammen:

Vertiefung interdisziplinärer Inhalte	15 %
Vertiefung biologischer Inhalte I	30 %
Vertiefung biologischer Inhalte II	15 %
Masterarbeit	40 %

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- bei einer Note bis 1,5 = sehr gut
- bei einer Note über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einer Note über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einer Note über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einer Note über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn jede einzelne Prüfungsleistung der Masterprüfung mit 1,0 bewertet wurde.

- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## III. Schlussbestimmungen

### § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note und die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie und Biotechnologie versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie und Biotechnologie versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Das Diploma Supplement und Transcript of Records wird ebenfalls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht).
- (5) Auf Antrag werden die Abschlussdokumente in englischer Übersetzung ausgegeben.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Biologiestudium mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den M.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben haben, findet diese Prüfungsordnung auf Antrag Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2022 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie vom 27.04.2006, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 645, mit Änderungssatzungen vom 23.02.2008 und 30.08.2016, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 726 und 1167, abgelegt oder eine Masterarbeit angemeldet werden. Ab Wintersemester 2022/2023 können Modulprüfungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt und Masterarbeiten angemeldet werden.

### **§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie und Biotechnologie vom 30.04.2019

Bochum, den 22. August 2019

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

## Anlage: Studienverlaufsplan

### I. - 4. Semester (10 CP)

#### Internationalisierungsbereich

Der Erwerb interkultureller Kompetenzen / internationaler Erfahrungen muss im Umfang von mindestens 5 CP nachgewiesen werden. Die Nachweise können gleichzeitig als Nachweise zur Erfüllung anderer vorgegebener Leistungen verwendet werden.

#### BioPlus

10

### I. und 2. Semester (55 CP)

CP

Aufbaumodul

10

Spezialmodul

15

Wahlpflichtmodul

10

Vertiefung interdisziplinärer Inhalte

5

Vertiefung biologischer Inhalte I

10

Vertiefung biologischer Inhalte II

5

### 3. und 4. Semester (55 CP)

Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (in der Regel 5 Monate)

25

Masterarbeit (6 Monate)

30

### Masterstudiengang gesamt:

120

CP = Credit Points gemäß ECTS